

---

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz**

vom 02. Juli 2003

i.d.F. der Änderungssatzung vom 29.05.2017

Inhaltsübersicht

- §1 Grünanlagen
- §2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen
- §3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- §4 Mitführen von Hunden
- §5 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- §6 Spielanlagen
- §7 Umfriedete Grünanlagen
- §8 Benutzungssperre
- §9 Vollzugsanordnungen
- §10 Platzverweis
- §11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- §12 Ordnungswidrigkeiten
- §13 Haftung
- §14 Inkrafttreten

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

---

**S a t z u n g :**

§ 1  
**Grünanlagen**

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Kinder- und Ballspielplätze sowie die öffentlichen sonstigen Grünflächen.

---

§ 2  
**Bestandteile und Einrichtungen  
in Grünanlagen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze.
- (2) Einrichtungen sind
  1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
  2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots) und
  3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Nistkästen).

§ 3  
**Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Betreten von Planzbeeten und Gräbern sowie besonders gekennzeichneten Flächen;
  2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden könnten;
  3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
  4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  5. das Grillen;
  6. der Alkoholgenuss;
  7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;
  8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 6 Abs.2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 6 Abs.1 überschreiten;
  9. das Betteln in jeglicher Form;
  10. das Verrichten der Notdurft;
  11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
  12. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

- 
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung untersagt:
1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
  2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
  3. Wiesen abweiden zu lassen;
  4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
  5. der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
  6. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
  7. Musikdarbietungen jeglicher Art.

#### § 4

#### Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen in den Grünanlagen an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die den Hund mitführt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielflächen, abgegrenzten Bolzplätzen, im Salvatorfriedhof und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (4) Es ist verboten Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs.4 eine Grünanlagen verunreinigen läßt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen ohne Leine mitgeführt werden.

#### § 5

#### Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

- 
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:
1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 3 und 4 verstoßen hat,
  2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 6 Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

#### § 7 Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Lauf a.d. Pegnitz festgelegt und durch Beschilderung bekanntgegeben.

#### § 8 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### § 9 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr Beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 10 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
  2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
  3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 15) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art.24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete betritt;
  2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
  4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen grillt;
  6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 in Grünanlagen Alkohol trinkt,

- 
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 ein Tier jagt oder fängt, Vogelneester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Wasservögel füttert;
  8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt;
  9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
  10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
  11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio- und Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch die Anlieger belästigt werden;
  12. die allgemeine Verhaltensregel des § 4 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden mißachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;
  14. entgegen § 4 Abs.3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, im Salvatorfriedhof und Pflanzbeeten mitführt;
  15. entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs.5 oder § 11 Abs.1 Satz 2 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht unverzüglich entfernt;
  16. entgegen § 6 Abs.1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
  17. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
  18. entgegen § 7 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
  19. einem nach § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art.24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Lauf a.d. Pegnitz vorsätzlich oder fahrlässig;
1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
  2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
  3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
  6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
  7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 13  
Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, 02. Juli 2003  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Pompl  
1. Bürgermeister